

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT130033-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. M. Schafitz und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. G. Ramer Jenny.

Urteil vom 31. Mai 2013

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Kanton Zürich,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonaues Steueramt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 17. Januar 2013 (EB120151-H)

Erwägungen:

1.a) Mit Urteil vom 17. Januar 2013 erteilte die Vorinstanz dem Beschwerdegegner in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ (Zahlungsbe-
fehl vom 14. August 2012) definitive Rechtsöffnung für offene Quellensteuerbe-
träge von Fr. 1'300.– zuzüglich Zins zu 4,5% seit 7. April 2012 und für die Betrei-
bungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid
(Urk. 12).

b) Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Februar
2013 fristgerecht Beschwerde (Urk. 11).

c) Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf die
Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322
Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen-
sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden
(Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat
im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer
Ansicht nach leidet. Neu Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Be-
weismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.a) Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das Verfahren sei als
gegenstandslos geworden abzuschreiben, da keine der Parteien vor Vorinstanz
zur Hauptverhandlung erschienen sei (Urk. 11 S. 2).

Die Rüge erweist sich als unbegründet. Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein
summarisches Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO). Die vom Beschwerdeführer zitierte
Bestimmung (Art. 234 Abs. 2 ZPO, Urk. 11 S. 2) findet darauf keine Anwendung.
Vielmehr war ihm vor Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesuch
des Beschwerdegegners zu geben (Art. 253 ZPO) und das Verfahren bei Säum-
nis ohne die versäumte Handlung weiterzuführen (Art. 147 Abs. 2 ZPO), mithin
aufgrund der Akten zu entscheiden (vgl. Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/
Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2.A., Zürich

2013, N 14 f. zu Art. 253 ZPO). Folglich erweist sich sowohl die entsprechende Androhung der Vorinstanz in der Vorladung (Urk. 5) als auch die darauffolgende Urteilsfällung aufgrund der Akten als gesetzeskonform.

b) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz habe die Prozessvoraussetzungen nicht hinreichend geprüft. Er sei mit der im Rubrum bezeichneten Person nicht identisch. Die Existenz einer natürlichen Person widerspiegeln sich in seinen Personendaten und eine natürliche Person mit Staatsangehörigkeit "Bundesrepublik Deutschland" sei unmöglich, da es eine "Bundesrepublik Deutschland" nicht gebe (Urk. 11 S. 2).

Die Rüge ist nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer irrt mit seiner Annahme, die Staatszugehörigkeit sei für die Bestimmung der Identität einer Person allein entscheidend. Vielmehr ist diese im Zivilprozess neben Vorname und Name, Wohnadresse, Geburtsdatum und Beruf lediglich eine der notwendigen Angaben für eine vollständige Parteibezeichnung (Art. 238 Abs. 1 lit. c ZPO, Markus Kriech, in: DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 6 zu Art. 238 ZPO). Dass die übrigen Angaben nicht zutreffen würden und der Beklagte grundsätzlich nicht Adressat der in Betreibung gesetzten Forderung sei, wird von ihm denn auch nicht behauptet. Damit steht er als prozessfähiges Rechtssubjekt des vorliegenden Prozesses fest. Eine - vermeintlich - fehlerhafte Bezeichnung der Staatsangehörigkeit im Rubrum des Prozesses führt denn auch nicht zur Inexistenz jener Prozesspartei. Mit der Vorinstanz ist auf den einschlägigen Bundesgerichtsentscheid zu verweisen (BGE 6B_435/2012).

c) Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Erhebung einer Quellensteuer bei in der Schweiz erwerbstätigen Deutschen sei völkerrechtswidrig und damit zu Unrecht erfolgt (Urk. 11 S. 3 f.).

Auch diese Rüge erweist sich als unbegründet. Das Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist Teil des Vollstreckungsverfahrens. In diesem Verfahren kann nicht (mehr) geprüft werden, ob das Gerichtsurteil oder die Verwaltungsverfügung, für welche Rechtsöffnung verlangt wird, zu Recht ergangen ist oder nicht. Der entsprechende Gerichts- oder Verwaltungsentscheid kann nur mit einem

Rechtsmittel gegen jenen Entscheid überprüft werden, dagegen nicht mehr im Vollstreckungsverfahren. Vorliegend erliess der Steuerkommissär am 19. Januar 2012 für die in Betreuung gesetzten Quellensteuern für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2008 resp. 1. Januar 2009 bis 31. August 2009 zwei Einschätzungsentscheide (Urk. 3/1.1, 3/1.2). Gestützt darauf ergingen die Zahlungsmahnungen vom 20. Juni 2012 (Urk. 3/2.1, 3/2.2). Die Entscheide sind rechtskräftig (Urk. 3/3) und dürfen daher im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

d) Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4.a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

b) Dem Beschwerdegegner ist mangels Umtrieben für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren wird dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von Urk. 11, sowie an das Bezirksgericht Pfäffikon, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'300.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 31. Mai 2013

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. G. Ramer Jenny

versandt am: js